



Brüssel, den 10. Juni 2025
(OR. en)

9581/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0448 (COD)**

VETER 62
AGRI 235
AGRILEG 87
CODEC 715

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Delegationen
Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates
– *Fortschrittsbericht*

I. EINLEITUNG

1. Die Europäische Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 7. Dezember 2023 einen Vorschlag für eine Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen¹ vorgelegt. Der Vorschlag beruht auf Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 114 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).

¹ Dok. 16405/23 + ADD 1.

2. Mit der vorgeschlagenen Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport soll die derzeit geltende Verordnung² von 2004 aufgehoben und ersetzt werden. Ziel ist es, den im Fitness-Check der EU-Tierschutzzvorschriften³ festgestellten seitdem eingetretenen Entwicklungen in Wissenschaft und Technologie sowie Veränderungen bei den gesellschaftlichen Präferenzen und zunehmenden Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen. Außerdem sollen Anforderungen festgelegt werden, die leichter um- und durchzusetzen sind; ferner handelt es sich um den ersten Vorschlag, in dem detaillierte Anforderungen für Wassertiere enthalten sind. Die wichtigsten Unterschiede zu den bestehenden Rechtsvorschriften sind:
- erweiterter Anwendungsbereich (detaillierte Anforderungen für Wassertiere);
 - klarere Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den an den Beförderungsvorgängen beteiligten Akteuren;
 - beschränkte Gesamttransportzeit, unterschiedliche Ruhezeiten;
 - erhöhtes Raumangebot;
 - gleichwertige Anforderungen für den Transport zur Einfuhr in die, Ausfuhr aus der und Durchfuhr durch die EU;
 - Beschränkungen für den Transport bei extremen Temperaturen;
 - weitere Beschränkungen für den Transport gefährdeter Tiere;
 - Digitalisierung.

² Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1).

³ Europäische Kommission, *Commission Staff Working Document, Fitness Check of the EU Animal Welfare Legislation, SWD(2022) 328 final*.

3. Im Europäischen Parlament wurde das Dossier dem Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AGRI) und dem Ausschuss für Verkehr und Tourismus (TRAN) gemeinsam zugewiesen.⁴ Der Fischereiausschuss (PECH) wird eine Stellungnahme abgeben. Die Abstimmung in den gemeinsam zuständigen Ausschüssen ist für Oktober 2025 und die Abstimmung im Plenum für November oder Dezember 2025 geplant.
4. Die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) zu diesem Vorschlag wurde am 31. Mai 2024 angenommen.⁵ Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 5. März 2024 eine Stellungnahme abgegeben.⁶

II. STAND DER BERATUNGEN IM RAT UND IN SEINEN VORBEREITUNGSGREMIEN

5. Die Kommission hat den Vorschlag auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 11. Dezember 2023 vorgestellt. Die eingehende Prüfung auf fachlicher Ebene begann am 18. Dezember 2023 in der Gruppe „Tiere und Veterinärfragen“ (Artgerechte Tierhaltung und -zucht) (im Folgenden „Gruppe“) und wurde unter belgischem und ungarischem Vorsitz fortgesetzt. Der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) wurde vom belgischen Vorsitz am 24. Juni 2024⁷ und vom ungarischen Vorsitz am 10. Dezember 2024⁸ über die Fortschritte dieser Arbeiten unterrichtet.

⁴ Die Berichterstatter sind Herr Daniel BUDA (PPE, Rumänien) bzw. Frau Tilly METZ (Verts/ALE, Luxemburg).

⁵ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses – *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates* (ABl. C/2024/4670, 9.8.2024).

⁶ Dok. 7452/24.

⁷ Dok. 11420/24.

⁸ Dok. 16056/24.

6. Aufbauend auf den von den vorangegangenen Vorsitzen erzielten Fortschritten hat der polnische Vorsitz die Prüfung des Vorschlags auf fachlicher Ebene in drei Präsenzsitzungen der Gruppe⁹ fortgesetzt.
7. Auf der Grundlage der Prüfung des Vorschlags durch die Gruppe und der eingegangenen schriftlichen Bemerkungen hat der polnische Vorsitz
 - Formulierungsvorschläge zu Kapitel VI (*Bedingungen für den Transport von Landtieren*) und dem entsprechenden Kapitel V des Anhangs I (*Beförderungsdauer, Temperaturen, Ruhezeiten und Zeitabstände für das Füttern und Tränken*)¹⁰ zur Erörterung in der Sitzung der Gruppe vom 5./6. Februar sowie anschließend weiter überarbeitete Formulierungsvorschläge¹¹¹² zur Erörterung in den Sitzungen der Gruppe vom 2./3. April und 4./5. Juni vorgelegt. Der Vorsitz hat das Hauptaugenmerk auf diese beiden Kapitel gelegt, weil darin eine Reihe von Bereichen abgedeckt werden, die vom Vorsitz als entscheidend eingestuft werden;
 - Formulierungsvorschläge zu Kapitel II („Zulassungen von Organisatoren und Transportunternehmern“) und einen neuen Anhang Va („Notfallplan“) unterbreitet und diese in der Sitzung der Gruppe vom 2./3. April zur Erörterung vorgelegt; und Formulierungsvorschläge zur Erörterung in der Sitzung der Gruppe vom 4./5. Juni weiter überarbeitet; im Anschluss an die Arbeiten unter ungarischem Vorsitz weitere Formulierungsvorschläge zu Kapitel V („Pflichten während des Transports und am Bestimmungsort“) zur Erörterung in der Sitzung der Gruppe vom 5./6. Februar ausgearbeitet und vorgelegt;
 - die Delegationen ersucht, schriftliche Bemerkungen und Formulierungsvorschläge zu den Kapiteln III („Transportmittel“) und IV („Pflichten vor dem Versand“)¹³ sowie Kapitel I des Anhangs I („Transportfähigkeit“) zu übermitteln, um Material für die künftigen Beratungen unter dem nächsten Vorsitz bereitzustellen.

⁹ 5./6. Februar; 2./3. April und 4./5. Juni.

¹⁰ Dok. 14743/24.

¹¹ Dok. WK 13598/24.

¹² Dok. 14743/1/24 REV 1.

¹³ Dok. WK 14503/24.

III. WICHTIGSTE FRAGEN UND FORTSCHRITTE

8. Der Vorsitz möchte Folgendes hervorheben:

Kapitel II (Zulassungen von Organisatoren und Transportunternehmern) und Anhang Va (Notfallplan):

– *Umgehungsklausel*

Mehrere Delegationen hoben hervor, dass den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden muss, auf Versuche, die Bedingungen für die Erlangung einer Zulassung als Organisator oder Transportunternehmer zu umgehen oder künstlich zu schaffen, zu reagieren. Um diesem Ersuchen zu entsprechen, hat der Vorsitz eine Umgehungsklausel vorgelegt, mit der sichergestellt werden soll, dass die Ziele dieser Verordnung wirksam erreicht werden können.

– *Teilweise Aussetzung der Zulassung*

Zwar forderten einige Delegationen die Möglichkeit, eine Zulassung eines Transportunternehmers oder eines Organisators einer Beförderung ganz oder teilweise auszusetzen, jedoch wurden unterschiedliche Ansichten zum Ausmaß einer solchen Aussetzung geäußert. Als Reaktion auf diese Ansichten hat der Vorsitz einen Wortlaut vorgeschlagen, der eine teilweise Aussetzung für bestimmte Tierarten, Transportmittel oder Ausfuhren in Drittländer gestattet.

– *Nutzung von TRACES gegenüber nationalen Datenbanken*

Gemäß dem Kommissionsvorschlag erfolgt die Beantragung, Erneuerung, Erteilung, Ablehnung, Aussetzung, teilweise Aussetzung bzw. der Entzug von Zulassungen von Organisatoren, Transportunternehmern und Transportmitteln in TRACES und wird die Aufhebung einer Aussetzung oder einer teilweisen Aussetzung in TRACES erfasst. Um den Bemerkungen einiger Delegationen Rechnung zu tragen, enthält der Wortlaut des Vorsitzes Bestimmungen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, eine nationale Datenbank zu nutzen, sofern diese Datenbank mit TRACES interoperabel ist.

– *Entwicklung von Notfallplänen*

Um dem allgemeinen Wunsch der Delegationen, eine harmonisierte Vorgehensweise für die Bewältigung unvorhergesehener Umstände während der Beförderung einzuführen, nachzukommen, hat der Vorsitz einen Vorschlag vorgelegt, wonach der Transportunternehmer einen Notfallplan entwickelt, der auf das verwendete Transportmittel, die beförderten Tierarten und -kategorien und das Ziel der Beförderung zugeschnitten ist.

Kapitel V (Pflichten während des Transports und am Bestimmungsort):

– *Die Rolle der Sammelstellen*

In einem Versuch, den Bedenken der Delegationen hinsichtlich der begrenzten Nutzung von Sammelstellen (wie im Kommissionsvorschlag vorgesehen) Rechnung zu tragen, hat der Vorsitz eine Herangehensweise vorgeschlagen, die mehr Flexibilität bietet, aber gleichzeitig sicherstellt, dass Sammelstellen nicht dazu verwendet werden, den Transport von Tieren an ihr tatsächliches Ziel zu verlängern, und „Sammelstellen-Hopping“ verhindert wird. Der Vorsitz hat auch klarere Pflichten für Sammelstellen in Bezug auf die Fütterung und das Tränken von Tieren vorgeschlagen.

Kapitel VI (Bedingungen für den Transport von Landtieren) und Kapitel V des Anhangs I (Beförderungsdauer, Temperaturen, Ruhezeiten und Zeitabstände für das Füttern und Tränken):

– *Neue Bestimmungen für den Transport von Hunden und Katzen*

Um den Forderungen nachzukommen, das Wohlergehen transportierter Hunde und Katzen sicherzustellen, enthält der Wortlaut des Vorsitzes neue Bestimmungen, die darauf abzielen, die Dauer der Beförderung zu verkürzen und die Fütterung und das Tränken dieser Tiere während ihres Transports sicherzustellen.

– *Neue Bestimmungen für den Transport, bei dem eine Etappe der Beförderung auf dem See- oder dem Luftweg erfolgt*

Einige Delegationen wiesen auf spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Transport auf dem See- und dem Luftweg hin, die gemindert werden sollten. Der Vorsitz hat neue Verpflichtungen für Transportunternehmer vorgeschlagen, um das Anbordbringen auf Seeschiffe und Flugzeuge ohne Unterbrechung, die Hygiene im Laderaum der Tiere und die obligatorische Ruhezeit von Tieren nach einer Etappe der Beförderung auf einem Ro-Ro-Schiff sicherzustellen.

– *Dauer der Beförderung je nach Zweck sowie Tierarten und -kategorien*

Etliche Delegationen haben eine Verlängerung der im Kommissionsvorschlag vorgeschriebenen Beförderungsdauer gefordert, während andere strengere als im Kommissionsvorschlag vorgesehene Maßnahmen gefordert haben. Es wurden verschiedene Ansichten darüber geäußert, inwieweit die Bestimmungen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und die Fortführung bestehender Geschäftspraktiken ermöglichen sollten. Die Delegationen unterstrichen ferner die Notwendigkeit, den Schutz gefährdeter Tierarten und -kategorien zu gewährleisten. Um allen Standpunkten Rechnung zu tragen, schlug der Vorsitz einen Kompromiss für die Beförderungsdauer vor, der mehr Flexibilität ermöglichen und gleichzeitig den Tieren einen besseren Schutz im Vergleich zur geltenden Verordnung bieten würde.

– *Überwachung der Innenraumtemperatur auf der Strecke*

Zur Berücksichtigung der zahlreichen Bemerkungen der Delegationen enthält der Wortlaut des Vorsitzes einen neuen Ansatz, der auf der Überwachung der Temperatur im Laderaum der Tiere beruht. Gleichwohl wäre der Organisator trotzdem dazu verpflichtet, die Wettervorhersage bei der Planung der Beförderung zu berücksichtigen.

– *Verwaltungsaufwand*

Im Geiste der allgemeinen Tendenz zur Vereinfachung und zum Bürokratieabbau wird im Wortlaut des Vorsitzes versucht, die den zuständigen Behörden und Interessenträgern auferlegten Pflichten so gering wie möglich zu halten und Nutzen aus der Digitalisierung zu ziehen.

– *Fütterungs- und Tränkzeiten*

Um zu gewährleisten, dass Tiere unabhängig vom verwendeten Transportmittel frei von Hunger und Durst sind, wird im Wortlaut des Vorsitzes versucht, die Fütterungs- und Tränkzeiten zwischen allen Transportmitteln und ortsfesten Anlagen, die beteiligt sein könnten, wie Umschlageinrichtungen in Häfen und Flughäfen oder Sammelstellen, zu harmonisieren. Der Wortlaut des Vorsitzes sieht vor, dass die Beförderung gefährdeter Tierarten nur dann verlängert werden darf, wenn den Tieren geeignetes Futter und Wasser zur Verfügung gestellt werden.

9. Die vorstehend beschriebene Arbeit des Vorsitzes wurde in der Gruppe insgesamt unterstützt. Breite Unterstützung fanden insbesondere die Bemühungen des Vorsitzes, in Bezug auf verschiedene Aspekte des Vorschlags, insbesondere die Dauer der Beförderung und die Temperaturanforderungen, Lösungen zu finden, die ein Gleichgewicht zwischen den wirtschaftlichen Interessen, dem Verwaltungsaufwand und dem Tierschutz herstellen.
10. Der Vorsitz hat eine Reihe horizontaler Fragen ermittelt, zu denen weitere Arbeiten erforderlich wären. Der Vorsitz möchte insbesondere die folgenden horizontalen Fragen hervorheben:

– *Gesonderte Anforderungen für hochwertige Zuchttiere*

Einige Delegationen und Interessenträger forderten eine Ausnahme von bestimmten Vorschriften für hochwertige Zuchttiere, insbesondere hinsichtlich der Beförderungsdauer, und betonten, wie wichtig es sei, die Lebensfähigkeit des Zuchtsektors in Europa sicherzustellen.

– *Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit des Sektors unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse*

Generell gibt es in den Bemerkungen der Delegationen keinen Konsens darüber, inwieweit die jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse – bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und Durchführbarkeit der Maßnahmen zur Gewährleistung der Kontinuität des Handels – in die Bestimmungen Eingang finden sollten.

– *Verwaltungsaufwand*

Bedenken wurden insbesondere in Bezug auf Zulassungsverfahren geäußert, sowohl hinsichtlich der Palette an Maßnahmen als auch in Bezug darauf, wie diese Maßnahmen mit bestehenden nationalen Verfahren in Zusammenhang stehen.

– *Besondere Anforderungen an den Transport gefährdeter Tiere*

Die Delegationen äußerten sich insbesondere zu den besonderen Bedürfnissen gefährdeter Tiere oder von Tieren mit besonderen physiologischen Bedürfnissen und zu möglichen Lösungen, um diesen Bedürfnissen während des Transports gerecht zu werden.

IV. FAZIT

11. Der polnische Vorsitz hat einen überarbeiteten Wortlaut zu Kapitel II (Artikel 5 bis 10), Kapitel V (Artikel 18 bis 26), Kapitel VI (Artikel 27 bis 31) und Kapitel V des Anhangs I vorgelegt und einen neuen Anhang Va ausgearbeitet. Im Allgemeinen haben die Delegationen die Arbeit des Vorsitzes begrüßt.
 12. Der Vorsitz konnte auch eine Reihe horizontaler Themen ermitteln, die einer weiteren und umfassenden Prüfung bedürfen. Die vom Vorsitz zu Kapitel II, Kapitel V und Kapitel VI vorgestellten Lösungen, die breite Unterstützung gefunden haben, könnten im Interesse der Kohärenz auch in anderen Teilen des Textes berücksichtigt werden.
 13. Der Rat wird daher ersucht, die Fortschritte bei der Prüfung dieses Vorschlags zur Kenntnis zu nehmen.
-